



Emmendingen, 09.12.2024

Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Ökostrom Consulting Freiburg GmbH, Goethestr. 64, 79100 Freiburg plant die Errichtung und den Betrieb der beiden Windkraftanlagen (WKA) „Bildstock Ost und West“ (Typ Enercon E-160 EP5 E3 mit 166 m Nabenhöhe, 160 m Rotordurchmesser, 246,6 m Gesamthöhe und 5,56 MW Leistung) auf der Gemarkung Siegelau der Gemeinde Gutach. Der westliche Standort befindet sich im Bereich Schneidereck auf einer Höhe ca. 708 m ü NN, der östliche Bereich Buschbühl auf einer Höhe von 669 m ü NN.

Gem. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Ziffer 1.6.2 der dazugehörigen Anlage 1 ist ab einer Windfarm von 3 bis 5 Windkraftanlagen eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen bzw. § 7 Abs. 1 UVPG nach Ziff. 1.6.3 bei einer Windfarm ab 6 Windkraftanlagen besteht für die beantragten Maßnahmen die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Einzelne Windkraftanlagen können auch dann eine Windfarm bilden, wenn sich eine oder mehrere benachbarte Anlagen im Umkreis des 10-fachen Rotordurchmessers der Anlage befinden. Dies wären vorliegend 1.600 m.

Im Umkreis von 1.600 m werden weder weitere Windkraftanlagen betrieben noch ist der Bau geplant.

Durch die beantragte Waldumwandlungsgenehmigung von insgesamt 2,3706 ha ist zudem nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 17.2.3 UVPG ebenfalls eine standortsbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Ökostrom Consulting Freiburg GmbH hat, aus Gründen der Verfahrenssicherheit, entschieden, eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen nach den Prüfvorgaben des UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da bei dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten werden ausgeschlossen. Ebenso sind weitere Schutzgebiete, wie Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Waldschutzgebiete und Wasserschutzgebiete nicht erheblich betroffen. Auch kann eine erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope ausgeschlossen werden. Denkmalschutz, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen von besonders oder streng geschützten Arten können im vorliegenden Fall durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gänzlich vermieden oder unter die Erheblichkeitsschwelle abgesenkt werden.

Eine Überschreitung von Grenzwerten bezüglich der Beeinträchtigung von Wohnbebauungen aufgrund von Schall ist nicht vorhanden. Die Überschreitungen der Grenzwerte durch Schattenwurf werden durch entsprechende technische Einrichtungen überwacht und vermieden.

Es verbleiben Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Boden und Landschaft.

Bezüglich der Erheblichkeit des Eingriffs in das Schutzgut Pflanzen ist vor allem auf die Betroffenheit eines sehr hochwertigen Laimkraut-Hainsimsen-Traubeneichen-Wald hinzuweisen, da aufgrund des Alters eine zeitnahe Wiederherstellung nicht möglich ist. Die beanspruchte Fläche wird hier allerdings voraussichtlich relativ gering ausfallen. Ein Ausgleich für das Gesamtvorhaben erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Auch der dauerhafte Eingriff in den Boden wurde soweit möglich minimiert. Bezüglich des Landschaftsbildes ist bei modernen Windenergieanlagen generell von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Im vorliegenden Fall ist die Beeinträchtigung aufgrund der Entfernung zu Siedlungsgebieten und der Lage im Wald, jedoch dem unteren Bereich der Erheblichkeitsschwelle zuzuordnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist die Feststellung der Öffentlichkeit bekanntzumachen.

Die Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzkriterien. Erhebliche Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nicht erkennbar. Es werden vom Vorhabenträger Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen getroffen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Emmendingen, 09.12.2024
Landratsamt Emmendingen
- Untere Immissionsschutzbehörde -

gez. Weiß